

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 09.2019

D10 Gebäude Versicherung gegen Erdbeben und vulkanische Eruptionen

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

- D10.1 Versicherte Sachen, Kosten und Erträge
D10.2 Nicht versicherte Sachen, Kosten und Erträge

Versicherungsumfang

- D10.3 Versicherte Gefahren und Schäden
D10.4 Versicherungsort
D10.5 Subsidiärdeckung

Versicherungsdauer

- D10.6 Kündigungsfrist

Allgemeine Bestimmungen

- D10.7 Ergänzende vertragliche Grundlagen
D10.8 Begriffserklärungen

Gegenstand der Versicherung

- D10.1 Versicherte Sachen, Kosten und Erträge
Versichert sind die in der Police bezeichneten Gebäude, Kosten und Erträge bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.
- D10.2 Nicht versicherte Sachen, Kosten und Erträge
Nicht versichert sind:
- D10.2.1 Wohnwagen, selbstfahrende Wohnmobile sowie Mobilheime;
D10.2.2 Fahrnisbauten;
D10.2.3 Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten, Arbeiten zur Baugrundverbesserung;
D10.2.4 Fahrhabe, betriebliche Einrichtungen;
D10.2.5 Baunebenkosten;
D10.2.6 vom Mieter oder Pächter eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen.
- D10.2.7 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung (ausgenommen Artikel D0.1.1e) sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

Versicherungsumfang

- D10.3 Versicherte Gefahren und Schäden
Versichert sind:
- D10.3.1 Die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen als Folge von
- Erdbeben;
 - Tsunami;
 - vulkanischen Eruptionen.
- D10.4 Versicherungsort
Die Deckung erstreckt sich auf den in der Police bezeichneten Standort der versicherten Sache innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.
- D10.5 Subsidiärdeckung
Wird diese Erdbebenversicherung als Zusatz zu einer kantonalen Feuerversicherung für Gebäude gewährt, so gilt diese Deckung subsidiär zu allfällig zur Leistung verpflichteten, kantonalen Erdbeben-Fonds.

Versicherungsdauer

- D10.6 Kündigungsfrist

Diese Zusatzdeckung über Erdbeben und vulkanische Eruptionen kann von beiden Parteien jeweils auf das Ende eines Versicherungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Allgemeine Bestimmungen

- D10.7 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen (AB).

- Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen;
- Zusatzbedingungen (ZB) Gebäudeversicherung, Besondere Sachen und Kosten.

- D10.8 Begriffserklärungen

- D10.8.1 Erdbeben

Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.

- D10.8.2 Tsunami

Eine sich schnell fortbewegende Wasserwelle infolge eines Erdbebens auf dem Meeres- oder Seegrund.

- D10.8.3 Vulkanische Eruptionen

Als vulkanische Eruptionen gelten die mit dem Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze) verbundenen Erscheinungen wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken.

- D10.8.4 Ereignisdefinition

Alle Erdbeben und/oder vulkanischen Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.